

Weisung des kantonalen Steueramtes über die Ablieferung der Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse natürlicher Personen an das kantonale Steueramt und an das kantonale Scan-Center

(vom 6. Dezember 2011)

A. Vorbereitung der Ablieferung

I. Formelle und materielle Überprüfung der Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse

Vor der Ablieferung an das kantonale Steueramt oder an das kanto- 1
nale Scan-Center überprüfen die Gemeinden die Steuererklärungen
und Wertschriftenverzeichnisse natürlicher Personen auf formelle
Richtigkeit und Vollständigkeit.

Bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen überprüfen die Ge- 2
meinden die entsprechenden Freigabequittungen auf formelle Richtig-
keit und die erforderlichen Beilagen auf Vollständigkeit.

Massgebend für diese Überprüfungen ist die «Weisung der Finanzdi- 3
rektions über die Mitwirkung der Gemeindesteuerämter bei der Vorbe-
reitung der Steuereinschätzung».

II. Vorbereitung der Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse für das Scanning

Vor der Ablieferung an das kantonale Scan-Center ist jede vom Ge- 4
meindesteueramt eingeschätzte Steuererklärung (inkl. Wertschriften-
verzeichnis) daraufhin zu überprüfen, dass

- keine Originaldokumente (wie z.B. Postbüchlein, CDs, Ordner, Abschlusszeugnisse, Original-Scheidungsurteile, etc.) mitgeliefert werden;
- Büro- und Bostitchklammern entfernt sind.

Von den Originaldokumenten sind lesbare Kopien zu erstellen und der 5
Steuererklärung oder der Freigabequittung beizulegen.

Die kopierten Originaldokumente und/oder Beilagen sind den Steuer- 6
pflichtigen zu retournieren.

III. Einschätzung durch die Gemeindesteuerämter

- 7 Für das Recht und die Pflicht der Gemeinden zur Einschätzung von Steuerpflichtigen ist die «Weisung der Finanzdirektion über die Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer natürlicher Personen durch die Gemeindesteuerämter» massgebend.
- 8 Für Einschätzungen nach pflichtgemäßem Ermessen ist die «Weisung der Finanzdirektion über das Verfahren bei der Einschätzung von Steuerpflichtigen, die trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht haben», massgebend.

B. Allgemeine Grundsätze für die Ablieferungen an das kantonale Steueramt und an das kantonale Scan-Center

I. Abzuliefernde Akten

1. Provisorische Steuererklärungen natürlicher Personen

- 9 Zusammen an das kantonale Steueramt abzuliefern sind:
 - die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis natürlicher Personen oder bei elektronisch eingereicherter Steuererklärung die Freigabequittung.
- 10 In die Steuererklärung oder in das Fehlblatt einzulegen sind:
 - alle mit der Steuererklärung oder an ihrer Stelle eingereichten Unterlagen, einschliesslich das Wertschriftenverzeichnis mit Beilagen.
- 11 Bei elektronisch eingereicherter Steuererklärung ist die Freigabequittung samt Beilagen in die vorgeschriebene Dossierhülle einzufügen.
- 12 Zusammen mit der Steuererklärung und dem Wertschriftenverzeichnis bzw. mit der Freigabequittung abzuliefern sind:
 - die Doppel der an die Steuerpflichtigen gerichteten Auflagen. Scan-Gemeinden mit einer Genehmigung des kantonalen Steueramtes (vgl. C. dieser Weisung) legen die Auflagen elektronisch ab.
- 13 Nicht beizulegen sind:
 - Korrespondenz über Fristerstreckungen und Ausweise über zugestellte Mahnungen zur Einreichung der Steuererklärung.

2. Definitive Steuererklärungen natürlicher Personen

Bei vom Gemeindesteueramt eingeschätzten Steuererklärungen natürlicher Personen sind die Steuererklärungen zusammen mit dem dazugehörigen Wertschriftenverzeichnis oder im Falle elektronisch eingereichter Steuererklärungen die Freigabequittungen, einschliesslich der Beilagen und Belege sowie allfällige nachgereichte Unterlagen, Auflagen, Entscheide usw., an das kantonale Scan-Center abzuliefern. 14

II. Ort der Ablieferung

1. Provisorische Steuererklärungen natürlicher Personen

Provisorische Steuererklärungen oder Freigabequittungen sind ausschliesslich an das kantonale Steueramt abzuliefern. 15

2. Definitive Steuererklärungen natürlicher Personen

Definitive Steuererklärungen oder Freigabequittungen sind ausschliesslich an das kantonale Scan-Center abzuliefern. 16

III. Sortieren der Ablieferungen

1. Provisorische Steuererklärungen natürlicher Personen

1.1 Von Pflichtigen der Steuergruppen U, L, S und B sowie E, Q und G

Die an das kantonale Steueramt abzuliefernden provisorischen Steuererklärungen oder Freigabequittungen natürlicher Personen der Steuergruppen U, L, S und B sowie E, Q und G sind samt Wertschriftenverzeichnis im Original wie folgt anzuliefern: 17

- nach Steuerperioden getrennt (innerhalb Steuerperiode nicht sortiert);
- unterteilt nach Organisationseinheiten (20, 30, 40, 50, 60 und 70).

1.2 Von Pflichtigen deren Steuerpflicht zufolge Tod endet (Todesfälle)

Steuererklärungen von Pflichtigen, deren Steuerpflicht zufolge Tod endet und deren Nachlassaktiven per Todestag den Betrag von Fr. 20'000 übersteigen, sind nach erfolgtem Scanning getrennt verpackt direkt dem kantonalen Steueramt, Wareneingang, Bändliweg 21, 8090 18

Zürich, abzuliefern.

- 19 War die verstorbene Person verheiratet oder eine Person in eingetragener Partnerschaft, ist auch die unterjährige Folgesteuererklärung des überlebenden Ehegatten oder des eingetragenen Partners — nach erfolgtem Scanning — getrennt verpackt direkt dem kantonalen Steueramt, Wareneingang, Bändliweg 21, 8090 Zürich, abzuliefern.

1.3 Von Pflichtigen der Steuergruppen A und M

- 20 Steuererklärungen von Pflichtigen der Steuergruppe **A**, die irrtümlich beim Gemeindesteueramt eingereicht worden sind, sind von Steuererklärungen Pflichtiger anderer Steuergruppen getrennt verpackt direkt dem kantonalen Steueramt, Division Süd/A-Fall, Bändliweg 21, 8090 Zürich, abzuliefern.
- 21 Steuererklärungen von Pflichtigen der Steuergruppe **M** sind von Steuererklärungen Pflichtiger anderer Steuergruppen getrennt verpackt direkt dem kantonalen Steueramt, Leitung DAZA/M-Fall, Bändliweg 21, 8090 Zürich, abzuliefern.
- 22 Wurde in den Fällen gemäss Rz 20 und 21 die Steuererklärung elektronisch eingereicht, ist die Freigabequittung samt Beilagen dem kantonalen Steueramt entsprechend abzuliefern.

2. Definitive Steuererklärungen natürlicher Personen

- 23 Die an das kantonale Scan-Center abzuliefernden definitiven Steuererklärungen natürlicher Personen sind samt Wertschriftenverzeichnis im Original oder im Falle elektronisch eingereicherter Steuererklärungen die Freigabequittungen samt Belegen wie folgt anzuliefern:
 - es muss gemäss «Weisung der Finanzdirektion über die Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer natürlicher Personen durch die Gemeindesteuerämter» ersichtlich sein, dass die Steuererklärungen definitiv eingeschätzt worden sind;
 - nach Steuerperioden getrennt (innerhalb Steuerperiode nicht sortiert).

IV. Zeitpunkt der Ablieferung

1. Fehlblätter

Fehlblätter (StA Form. 109) von Steuerpflichtigen, die trotz Mahnung 24 keine Steuererklärung eingereicht haben und von der Gemeinde nicht nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt werden, sind dem kantonalen Steueramt getrennt von den übrigen Steuererklärungen **unverzüglich**, unter Beachtung der Modalitäten gemäss Ziffer B.II. hiervor, abzuliefern.

2. Ermessenseinschätzungen durch die Gemeinden

Die Doppel der Ermessenseinschätzungen sind jeweils innert 30 Tagen 25 nach erfolgter Einschätzung zusammen mit den Beilagen an das kantonale Scan-Center abzuliefern.

Gemeinden, die die Doppel der Ermesseneinschätzungen nicht physisch abliefern, übermitteln die Angaben des Form. 49 ins elektronische Archiv (ARTS) des kantonalen Steueramtes. Damit die entsprechenden Eingänge im elektronischen Archiv (ARTS) festgestellt werden können, hat die Gemeinde monatlich eine Ablieferungsliste zu erstellen und diese dem kantonalen Scan-Center per E-Mail an scancenter@steueramt.ch mit Kopie («cc») an zak.rampe@ksta.zh.ch zu senden.

3. Provisorische Steuererklärungen natürlicher Personen

3.1 Ablieferungsfristen

Die vom kantonalen Steueramt einzuschätzenden (provisorischen) 27 Steuererklärungen mit Eingang bis 31. März sind bis spätestens am 30. Juni abzuliefern.

Nach dem 31. März eingehende Steuererklärungen sind, sofern sie 28 nicht durch das Gemeindesteuernamt eingeschätzt werden, innert 90 Tagen nach Eingang abzuliefern.

Von Rz 27 und Rz 28 hiervor abweichende Regelungen müssen rechtzeitig beim Chef der zuständigen Gebietsdivision beantragt werden.

Für elektronisch eingereichte Steuererklärungen gelten die gleichen 30 Ablieferungsfristen gemäss Rz 27 und 28 hiervor.

3.2 Anlieferzeiten beim kantonalen Steueramt

- 31 Die vom kantonalen Steueramt einzuschätzenden (provisorischen) Steuererklärungen sind dem kantonalen Steueramt wie folgt abzuliefern:
- a. Direktablieferungen, inklusive Branchenfälle (Wareneingang Bändliweg 21, Seite Bernerstr. Süd, Zürich-Altstetten)
sind unter vorheriger Anmeldung (Telefon oder E-mail) jederzeit möglich.
Ansprechperson: Chef Rampe
(Tel. 043 259 61 75 oder E-mail: zak.rampe@ksta.zh.ch)
 - b. Postablieferungen
sind jederzeit möglich.
 - c. Ablieferungsrythmus
zur Sicherstellung eines ständigen Arbeitsvorrates ist es unbedingt erforderlich, dass die Gemeindesteuerämter die vom kantonalen Steueramt einzuschätzenden (provisorischen) Steuererklärungen regelmässig, d.h. mindestens in monatlichen Abständen, abliefern.

4. Definitive Steuererklärungen natürlicher Personen

- 32 Die von den Gemeindesteuerämtern eingeschätzten Steuererklärungen natürlicher Personen sind jeweils innert 30 Tagen nach erfolgter Einschätzung an das kantonale Scan-Center abzuliefern.

C. Lieferscheine

- 33 Die Ablieferungen an das kantonale Steueramt und an das kantonale Scan-Center haben ausschliesslich mit dem Lieferschein des kantonalen Steueramtes zu erfolgen. **Jeder** Sendung ist ein Lieferschein beizulegen.
- 34 Damit die Kontrolle über sämtliche abgelieferten Steuererklärungen und Freigabequittungen gewährleistet ist, hat das Gemeindesteueramt bei jeder Ablieferung von definitiven Steuererklärungen an das kantonale Scan-Center auch eine **Kopie des entsprechenden Lieferscheins** an das kantonale Steueramt Zürich, Wareneingang, Bändliweg 21, 8090 Zürich, oder per E-mail an zak.rampe@ksta.zh.ch zuzustellen.

D. Mitteilung an die Dienstabteilung Bundessteuer

Für die Mitteilung an die Dienstabteilung Bundessteuer (Faktorenmel- 35
dung, zürcherisches Vermögen, statistische Daten) ist die «Weisung der
Finanzdirektion über die Einschätzung der Staats- und Gemeindesteu-
ern und der direkten Bundessteuer natürlicher Personen durch die Ge-
meindesteuerämter» massgebend.

Gemeinden, welche die von der Dienstabteilung Bundessteuer benö- 36
tigten Angaben physisch auf dem von der Dienstabteilung Bundes-
steuer zugesandten Meldeformular erstatten, liefern diese Formulare
der Dienstabteilung Bundessteuer ab. Die überzähligen Meldungen
sind mit allfälligen Mutationsvermerken separat zu retournieren. Bei
Fehlen des Meldeformulars ist der Dienstabteilung Bundessteuer eine
Kopie der ersten Seite der Steuererklärung oder bei elektronischer
Einreichung eine Kopie der Freigabequittung zuzustellen.

Gemeinden, welche die Meldeformulare durch das von ihnen verwen- 37
dete Veranlagungssystem selber erstellen, liefern diese Meldeformu-
lare der Dienstabteilung Direkte Bundessteuer ab.

Gemeinden können in Absprache mit dem kantonalen Steueramt die 38
von der Dienstabteilung Bundessteuer benötigten Angaben auch auf
elektronischem Weg übermitteln.

E. AHV-Steuermeldungen

Befinden sich unter den von den Gemeindesteuerämtern abgeliefer- 39
ten, definitiv eingeschätzten Steuererklärungen solche von Pflichtigen,
welche AHV-pflichtig sind, hat das Gemeindesteueramt eine AHV-
Steuermeldung zu erstellen.

Das Gemeindesteueramt hat in folgenden definitiv eingeschätzten Fäl- 40
len eine AHV-Steuermeldung zu erstellen:

- Einkommen aus selbständiger (Neben-)Erwerbstätigkeit ab Fr. 2'300;
- AHV-Rentner, die weiterhin arbeiten und pro Jahr und Auftrag ein Einkommen von mehr als Fr. 16'800 erzielen;
- Nichterwerbstätige, welche das AHV-Alter noch nicht erreicht haben;
- Nichterwerbstätige Ehepartner von Pensionierten, welche das AHV-Alter noch nicht erreicht haben.

41 Bei der Bewirtschaftung der AHV-Steermeldungen ist Folgendes zu beachten:

Die Ablieferungen sind regelmässig, entweder physisch oder elektronisch in Form einer Excel-Tabelle, vorzunehmen.

- **Physisch** ist die AHV-Steermeldung an folgende Adresse abzuliefern:

Kantonales Steueramt Zürich
Datenzentrale
Bändliweg 21
Postfach
8090 Zürich

- **Elektronisch** ist eine entsprechende Excel-Liste mit dem Titel «AHV-Steermeldungen» dem kantonalen Steueramt an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:

zak.datenaufbereitung@ksta.zh.ch

Mustervorlage Liste «AHV-Steermeldungen»:

| PID Gemeinde | Name | Vorname | Steuer- periode | AHV- Nummer |
|-------------------------|-------------|----------------|----------------------------|------------------------|
| 1111111111 | Muster | Hans | 2011 | 674.70.000.000 |
| 1111111112 | Muster | Peter | 2011 | 674.48.000.000 |

42 F. Adressen

Kantonales Steueramt Zürich (alle Dienstabteilungen und Divisionen):

— Postadresse:

Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
8090 Zürich

— Adresse für Direktablieferungen:

Kantonales Steueramt Zürich
Wareneingang Bändliweg 21
Seite Bernerstr. Süd
Zürich-Altstetten

Kantonales Scan-Center:

Scan-Center
Badenerstrasse 230
8004 Zürich

G. Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 9. November 2007 und gilt ab 43 der Steuerperiode 2011.

Zürich, den 6. Dezember 2011

Kantonales Steueramt Zürich
Der Chef:
Adrian Hug

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| A. | Vorbereitung der Ablieferung | 1 |
| I. | Formelle und materielle Überprüfung der Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse | 1 |
| II. | Vorbereitung der Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse für das Scanning | 1 |
| III. | Einschätzung durch die Gemeindesteuerämter | 2 |
| B. | Allgemeine Grundsätze für die Ablieferungen an das kantonale Steueramt und an das kantonale Scan-Center | 2 |
| I. | Abzuliefernde Akten | 2 |
| 1. | Provisorische Steuererklärungen natürlicher Personen | 2 |
| 2. | Definitive Steuererklärungen natürlicher Personen | 3 |
| II. | Ort der Ablieferung | 3 |
| 1. | Provisorische Steuererklärungen | 3 |
| 2. | Definitive Steuererklärungen | 3 |
| III. | Sortieren der Ablieferungen | 3 |
| 1. | Provisorische Steuererklärungen natürlicher Personen | 3 |
| 1.1 | Von Pflichtigen der Steuergruppen U, L, S und B sowie E, Q und G | 3 |
| 1.2 | Von Pflichtigen deren Steuerpflicht zufolge Tod endet (Todesfälle) | 3 |
| 1.3 | Von Pflichtigen der Steuergruppen A und M | 4 |
| 2. | Definitive Steuererklärungen natürlicher Personen | 4 |
| IV. | Zeitpunkt der Ablieferung | 5 |
| 1. | Fehlblätter | 5 |
| 2. | Ermessenseinschätzungen durch die Gemeinden | 5 |

| | | |
|-----------|---|----------|
| 3. | Provisorische Steuererklärungen natürlicher Personen | 5 |
| 3.1 | Ablieferungsfristen | 5 |
| 3.2 | Anlieferzeiten beim kantonalen Steueramt | 6 |
| 4. | Definitive Steuererklärungen natürlicher Personen | 6 |
| C. | Lieferscheine | 6 |
| D. | Mitteilung an die Dienstabteilung Bundessteuer | 7 |
| E. | AHV-Steuermeldungen | 7 |
| F. | Adressen | 8 |
| G. | Inkrafttreten | 9 |

